

Drucksache: 0103/2004/IV  
Heidelberg, den 23.09.2004

Vertraulich zu behandeln  
bis zur ersten öffentlichen  
Beratung in den Gremien  
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

## Hartz IV - Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg

### Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	06.10.2004	N	O ja O nein	
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	O ja O nein	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	O ja O nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Sozialausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen von dem Bericht der Verwaltung Kenntnis.*

## **Begründung:**

### **Ausgangslage**

Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung am 2.7.2004 nach vorheriger Einigung im Vermittlungsausschuss den Gesamtkomplex SGB II endgültig beschlossen. Der Bundesrat erteilte am 9.7.2004 seine Zustimmung.

Danach werden ab 1.1.2005 die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen und die Arbeitslosenhilfe im neuen „Arbeitslosengeld II“ zusammengeführt.

Sowohl den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als auch den Agenturen für Arbeit obliegen näher bezeichnete Aufgaben, die im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft einheitlich wahrgenommen werden sollen. (vgl. § 44 b SGB II). Der Gesetzgeber hat daneben in § 6a SGB II eine Experimentierklausel verankert, nach der 69 kommunale Träger nach Zulassung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Aufgaben des SGB II umfassend, d.h. aus einer Hand, erbringen können.

Ungeachtet dessen toleriert das Gesetz auch Kooperationsformen unter dem Niveau einer ARGE i.S.d. § 44 b SGB II ggfs. auch eine völlig getrennte Aufgabenwahrnehmung.

In Heidelberg sind voraussichtlich ca. 3.200 Bedarfsgemeinschaften mit knapp 6.000 Personen von der Neuregelung betroffen.

### **Originäre Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger und der Agenturen für Arbeit**

Unabhängig von der Organisationsform ergibt sich für die Stadt folgende Aufgabenstruktur:

- Mitwirkung bei der individuellen Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16 SGB II)
- Schuldnerberatung ( " )
- Psychosoziale Beratung ( " )
- Suchtberatung ( " )
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II)
- Übernahme von Maklergebühren, Kautionen, Umzugskosten und Mietschulden ( " )
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 23 SGB II)
- Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt ( " )
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen ( " )

Die Agentur für Arbeit ist für die Gewährung von Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes (Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft), ausgenommen der Kosten der Unterkunft, zuständig.

Darüber hinaus hat sie die im Einzelfall erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt durchzuführen.

### **Finanzierung**

Der Bund trägt die für ALG II und das Sozialgeld anfallenden Kosten. Hiervon ausgenommen sind die vom örtlichen Sozialhilfeträger zu erbringenden Leistungen.

Für Eingliederungsleistungen stellt der Bund insgesamt 6,35 Milliarden € und für die zusätzlichen Verwaltungskosten 3,3 Mrd. € zur Verfügung. Nach einem vom BMWA

auf der Grundlage der regionalen Arbeitslosenquote und der Bevölkerungsdichte entwickelten Indikator fließen der Arbeitsagentur Heidelberg für das Stadtgebiet

5,5 Millionen € Eingliederungsmittel und 3,4 Millionen € für den Verwaltungsaufwand zu.

Für die Leistungen nach §§ 22 und 23 SGB II entstehen der Stadt Heidelberg nach ersten Berechnungen Kosten in Höhe von ca. 15 Millionen Euro. Dieser Betrag übersteigt die durch den Wegfall der BSHG – Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige und Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ ermittelte Entlastung um ca. 5, 6 Millionen Euro.

Zum Ausgleich des Mehraufwandes beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft mit 29,1 %. Dies wird zum vollständigen Ausgleich aber nicht ausreichen. Nach überschlägiger Berechnung verbleibt ein zusätzlicher Aufwand von ca. 1 Million €.

Dieser wäre nur dann zu kompensieren, wenn das Land Baden-Württemberg die durch die Änderung des Wohngeldgesetzes eingetretene Entlastung in Höhe von 138 Millionen € an die Kommunen weiterleiten würde. Dazu ist das Land, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, aber gegenwärtig (noch) nicht bereit.

### **Organisatorische Umsetzung in Heidelberg**

Der Deutsche Städtetag hat in den vergangenen Jahren bei der Bundesregierung vor dem Hintergrund ständig steigender Sozialhilfeaufwendungen für Erwerbsfähige und der dadurch bedingten Finanznot der Städte immer wieder darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit keine kommunale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung sei und forderte den Bund auf, auch diesen Personenkreis zu unterstützen und zu fördern.

Die Stadt Heidelberg hat stets betont, dass nach ihrer Auffassung Arbeitslosigkeit lokal nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn alle betroffenen Akteure zusammenarbeiten. Ein Wettbewerb der Systeme bzw. Handlungsansätze birgt die Gefahr hoher Reibungsverluste in sich, die sich letztlich zum Nachteil der arbeitslosen Menschen auswirken.

Die Oberbürgermeisterin hat deshalb entschieden, nach Möglichkeit den im Gesetz vorgesehenen Regelfall umzusetzen und dem Leiter des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit den Auftrag erteilt, mit der Arbeitsagentur Heidelberg Verhandlungen über die Gründung einer **Arbeitsgemeinschaft** zu führen.

Von einer Bewerbung um die Teilnahme an der in § 6 a SGB II vorgesehenen **Experimentierklausel** (begrenzt auf 69 Kreise) wurde aus formalen und inhaltlichen Gründen verzichtet. Die äußerst kurz bemessene Bewerbungsfrist (Ausschreibung Ende Juli ; Antragschluss: 6.9.2004) ließ im Hinblick auf die weitreichenden Folgen und die Ungewissheit bezüglich der finanziellen Ausstattung nicht ausreichend Zeit, eine fundierte Entscheidung der Gremien ggfs. für eine Antragstellung herbeizuführen.

Zu berücksichtigen war auch, dass die Stadt bei einer alleinigen Durchführung neue Vermittlungs- und Eingliederungsstrukturen hätte schaffen müssen, die alleinige Verantwortung im Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit vor Ort gehabt hätte, ohne Einfluss auf die notwendige Rahmengesetzgebung zur Belebung des Arbeitsmarktes nehmen zu können und letztlich zwei Behörden auf dem Arbeitsmarkt als Konkurrenten aufgetreten wären.

### **Derzeitiger Sachstand**

#### **- Umstellung der laufenden Sozialhilfefälle auf Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Gem. § 65a SGB II müssen die kommunalen Träger für alle erwerbsfähigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bis 10.12.2004 die Erstbewilligung von ALG II durchführen.

Dazu sollte die Bundesagentur für Arbeit ab 4.10.2004 ein DV-Programm („A2LL) zur Verfügung stellen. Die von unserer Seite möglichen Vorbereitungsarbeiten sind weitgehend abgeschlossen.

Die Neuanträge wurden im Laufe des Monats August versandt. Die Mitarbeiter/-innen wurden im September fachlich geschult und mit dem DV-Programm vertraut gemacht.

Die Antragsentgegennahme bzw. –prüfung, das Anlegen neuer Akten und letztlich die Dateneingabe von ca. 1.800 Hilfefällen stellt für die Mitarbeiter/-innen des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit eine enorme zusätzliche Belastung dar. Trotz personeller Unterstützung müssen voraussichtlich bis zu 1.500 Überstunden geleistet werden.

Die ursprüngliche Zuversicht, die Arbeiten termingerecht abzuschließen, weicht einer zunehmenden Verunsicherung, zumal die Bundesagentur für Arbeit Mitte September verkündet hat, dass „A2LL“ stufenweise eingeführt wird und erst ab 25.10.2004 flächendeckend zur Verfügung steht. Dadurch fallen 30 % der möglichen Eingabezeit weg.

Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, die eine Einhaltung der Termine unmöglich machen, bliebe letztlich nur die manuelle Umrechnung, um die Leistungsgewährung des seither von uns betreuten Personenkreises für den Januar 2005 sicherzustellen.

### **- Übergang der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Maßnahmen des kommunalen Trägers zur Eingliederung in Arbeit, die nach dem 31.7.04 begonnen wurden, sind von der zuständigen Agentur für Arbeit nach Zustimmung bis längstens 31.12.2005 fortzuführen. Mit dieser Regelung sollen Reibungsverluste in der Zeit des Übergangs vermieden und die Tätigkeit der örtlichen Beschäftigungsgesellschaften gesichert werden.

Die Stadt Heidelberg und die hiesige Agentur für Arbeit haben sich darauf verständigt, dass diese Zustimmung bis zu einem Auftragsvolumen von 400.000 € pauschal als erteilt gilt.

### **- Verhandlungen über die künftige gemeinsame Aufgabenwahrnehmung**

Das Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit führt die Verhandlungen auf der Grundlage der vom bad.-württembergischen Städtetag mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg vereinbarten „Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Städte mit den Agenturen für Arbeit“ und hat folgende **Kernpositionen** formuliert:

- Die Stadt Heidelberg übernimmt den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil der Kosten. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind vom Bund zu tragen.
- Die kommunale Selbstverwaltung muss bei der Umsetzung von SGB II gewährleistet bleiben (Beschlüsse der gemeinderätlichen Gremien zu den Aufgaben als örtlicher Träger, das Gemeindefinanzrecht, die Tätigkeit der örtlichen Prüfungsorgane).
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit umfasst auch die Mitverantwortung in der Geschäftsführung bei Gründung einer Arbeitsgemeinschaft.
- Mitwirkung bei der Steuerung und Gestaltung der Eingliederungsleistungen (gemeinsame Konzeption zur Art, Qualität und Quantität der Eingliederungsmaßnahmen, Nutzung der vorhandenen örtlichen Trägerstruktur, Schaffung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten).
- Flexibilität bezüglich einer wechselseitigen Aufgabenwahrnehmung (gegen Kostenersatz)  
z.B. Nichtsesshaftenhilfe.

Die intensiven Gespräche sind von dem Willen der Beteiligten geprägt eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II zu gründen. Die Verhandlungen sind teilweise schwierig, aber stets konstruktiv. Die Problematik liegt in der Unterschiedlichkeit der Organisationsstrukturen und der seitherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. der daraus resultierenden unterschiedlichen Handlungsabläufe und Gestaltungsmöglichkeiten.

Zahlreiche inhaltliche Fragen konnten zwischenzeitlich abgearbeitet werden (z.B. Aufgabenstellung der persönlichen Ansprechpartner, der Fallmanager und der Leistungssachbearbeiter, inhaltliche Ausgestaltung eines Eingangsbereichs). Bei der Steuerung und Gestaltung der Eingliederungsleistungen konnte ebenso Übereinstimmung erzielt werden, wie bei der Mitverantwortung in der Geschäftsführung. Gegenwärtiger Verhandlungsgegenstand ist die Struktur der Arbeitsgemeinschaft, die personelle Ausstattung und Bewertung der Stellen. Die Stadt muss zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben 8 Fachkräfte einbringen. Sie kann darüber hinaus weitere Mitarbeiter/-innen –gegen Kostenerstattung- zur Verfügung stellen. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, entscheidet die Verwaltung in Kürze. Offen ist auch noch die räumliche Unterbringung.

Vor dem Hintergrund weiterer zahlreicher ungeklärter Fragestellungen (z.B. zu den Finanzen, den Eingliederungsangeboten, zum „Einkauf“ von Leistungen Dritter etc.) wird es unserer Erachtens nicht möglich sein, ein abschließendes Votum der gemeinderätlichen Gremien vor dem 1.1.2005 herbeizuführen.

Sofern die Verhandlungen sich auch weiterhin positiv entwickeln, werden wir noch in diesem Jahr die Unterzeichnung einer **Absichtserklärung** zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft i.S. d. § 44 b SGB II vorschlagen. Diese ist Voraussetzung, um über den 1.1.2005 hinaus für eine begrenzte Zeit auf das DV-Programm der Bundesagentur zugreifen und somit die Leistungen für den seither von uns betreuten Personenkreis sicherstellen zu können.

Wir werden über den weiteren Verlauf berichten.

gez.

**Dr. B e ß**